

V i e r t e r T i t e l .

Von den Verbindlichkeiten, welche ohne Verabredung entstehen *).

Art. 1370. Es gibt gewisse Verbindlichkeiten, die entstehen, ohne daß eine förmliche Vereinbarung zum Grunde liegt, weder von Seiten dessen, der sich verbindet, noch von Seiten dessen, gegen den er sich verbindet.

Einige von diesen Verbindlichkeiten haben ihren Grund in einer bloßen gesetzlichen Anordnung, andere in einer dem Verpflichteten persönlichen Thatsache.

Zu der ersten Art gehören die unwillkürlich übernommenen Verpflichtungen, wie die wechselseitigen Verbindlichkeiten anschließender Eigenthümer, jene der Vormünder und sonstigen Verwalter, bei denen es nicht steht, einen ihnen angeordneten Dienst auszuschlagen.

Die Verbindlichkeiten, welche in einer dem Verpflichteten persönlichen Thatsache ihren Grund haben, entstehen aus den vertragähnlichen Handlungen, oder aus den vergehen- oder verbrechenähnlichen Handlungen, und diese sind der Gegenstand des gegenwärtigen Titels.

E r s t e s C a p i t e l .

Von vertragähnlichen Handlungen **).

Art. 1371. Vertragähnliche Handlungen sind Handlungen des Menschen, die ganz von seiner Willkühr abhängen, woraus aber irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, oft auch eine wechselseitige Verbindlichkeit beider Theile, entsteht.

*) Gesetz vom 19. Pluviose 12. Jahres (9. Februar 1804), prom. d. 29. des nämlichen Monats (19. Februar 1804).

**) Quasi-contrats.

1372. Wer das Geschäft eines Andern freiwillig treibt, der Eigenthümer mag nun darum wissen oder nicht, übernimmt stillschweigend die Pflicht, das Geschäft, des er angefangen, fortzusetzen, und zu endigen, bis der Eigenthümer sich im Stande befindet, selbst dafür zu sorgen. Er muß ebenfalls alles das übernehmen und besorgen, was von einem solchen Geschäft abhängt und damit nothwendig verbunden ist.

Er unterwirft sich stillschweigend allen Verbindlichkeiten, die ihm obliegen würden, wenn ihm der Eigenthümer einen ausdrücklichen Auftrag gegeben hätte.

1373. Er ist verbunden, seine Verwaltung fortzusetzen, wenn auch der Herr vor beendigtem Geschäft zu sterben käme, und zwar so lange, bis der Erbe die Leitung desselben selbst übernehmen kann.

1374. Bei Führung eines solchen Geschäftes hat er alle Sorgfalt anzuwenden, die ein guter Hausvater gewöhnlich anwendet.

Je nachdem indessen die Umstände sind, die ihn bewogen haben, sich mit dem Geschäft zu befassen, ist der Richter befugt, die Schadloshaltung zu mildern, wozu der Herr wegen des Versehens oder der Nachlässigkeit des Verwalters ein Recht haben könnte.

1375. Hingegen muß der Herr von seiner Seite, wenn sein Geschäft wohl versehen worden ist, denjenigen Verbindlichkeiten Genüge leisten, welche der Verwalter in seinem Namen übernommen hat; er muß ihn entschädigen für alle persönlichen Verbindlichkeiten, die er eingegangen, und ihm alle nöthigen oder nützlichen Kosten ersetzen, die er gemacht hat.

1376. Wer wissend oder aus Irrthum etwas annimmt, was ihm nicht zukommt, verbindet sich, es demjenigen wieder zu geben, von dem er es ungebührlicher Weise bekommen hat.

1377. Hat jemand, der irrthümlich glaubte Schuldner zu sein, seine Schuld abgemacht, so hat er das Recht, sie von dem Gläubiger wieder zu fordern.

Dieses Recht hört aber auf in dem Falle, wo der Gläubiger zufolge einer solchen Zahlung seinen Schein oder Titel vernichtet hat. Dem Bezahler bleibt indessen in diesem Falle sein Recht gegen den eigentlichen Schuldner.

1378. War auf Seiten dessen, der empfangen hat unredliche Absicht, so muß er nicht nur das Capital erstatten, sondern auch die Zinsen oder Früchte, und zwar vom Tage der Zahlung an.

1379. Besteht die ungebührlicher Weise empfangene Sache in einem körperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstande, so verpflichtet sich der Empfänger, sie in Natur zu erstatten, wenn sie noch vorhanden ist, oder ihren Werth, wenn sie durch seine Schuld zu Grunde gegangen oder verschlimmert ist. Er haftet sogar, wenn er sie unredlich empfangen hat, für ihren Verlust durch ungefähren Zufall.

1380. Hat der redliche Empfänger die Sache verkauft, so braucht er nur die Kauffchillinge zu erstatten.

1381. Wer nun auf diese Art eine Sache wieder bekommt, muß dem bisherigen Besitzer, selbst wenn er unredlich gewesen wäre, alle nöthigen und nützlichen Auslagen vergüten, die für Erhaltung der Sache gemacht sind.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den Vergehen und den verbrechenähnlichen Handlungen *).

Art. 1382. Jede von einem Menschen herrührende Thatfache, wodurch ein Anderer Schaden leidet, legt demjenigen, durch dessen Schuld sie geschehen ist, die Verbindlichkeit auf, ihn zu ersetzen.

1383. Jeder Mensch ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht allein durch seine Handlung, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

1384. Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für den Schaden, der verursacht wird durch Veranlassung der Personen, für die man haften muß, oder durch Veranlassung der Sachen, die man unter seiner Aufsicht hat.

Der Vater und, nach dem Tode des Mannes, die Mutter sind verantwortlich für den Schaden, den ihre minderjährigen Kinder veranlaßt haben, so lange sie bei ihnen wohnen.

*) Délits et quasi-délits.

Die Herren, so wie diejenigen, die jemanden irgend ein Geschäft anvertrauen, haften für den Schaden, der verursacht wird durch ihre Bedienten, so wie durch diejenigen, die sie anstellen, in den Verrichtungen, wofür sie dieselben gebraucht haben.

Lehrer, Erzieher und Handwerksleute haften für den Schaden, der verursacht wird von ihren Zöglingen und Lehrlingen während der Zeit, daß sie unter ihrer Aufsicht sind.

Obige Verantwortlichkeit hat immer Statt, wenn nicht die Eltern, Lehrer, Erzieher und Handwerksleute beweisen, daß sie die Thatsache nicht hindern konnten, welche diese Verantwortlichkeit veranlaßt.

1385. Der Eigenthümer eines Thieres, so wie derjenige, der es in Gebrauch hat, ist, so lange er es im Gebrauche hat, verantwortlich für allen Schaden, den das Thier verursacht, es mag nun unter seiner Aufsicht und Obhut gewesen, oder durchgegangen sein oder sich losgerissen haben.

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist verantwortlich für den Schaden, den der Einsturz desselben verursacht hat, wenn es entweder durch Mangel an gehöriger Unterhaltung, oder durch einen Fehler in der Anlage selbst eingestürzt ist.